

veranwortlich der Deutschen Demokratischen Republik handelt; er ist strafrechtlich verantwortlich.

1. Bereits § 19 Abs. 1 verbietet, im Nötigungsstand das Leben anderer Menschen anzugreifen. Für den persönlichen Geltungsbereich des Militärstrafrechts legt § 258 Abs. 1 die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Militärperson fest, die in Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstößt (vgl. § 258).

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen schließt § 95 ausdrücklich die Berufung auf höheren Befehl als Schuldabschließungsgrund oder gar Rechtfertigungsgrund aus. Damit entspricht § 95 Art. 8 des IMT-Statuts und Art. IV der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Gerechte Bestrafung trifft nicht nur diejenigen, die einen imperialistischen Eroberungskrieg anzetteln, sondern alle, die sich durch unmenschliche Befehle verleiten lassen, Kriegsverbrechen zu begehen, und versuchen, ihr eigenes Leben zu retten, indem sie Befehle durchführen, die außerhalb von Kampfhandlungen das Leben Wehrloser vernichten.

2. **Gesetz** ist im Sinne dieser Bestimmung jeder Normativakt. **Befehl** erfaßt den militärischen Bereich bzw. soweit durch militärischen Befehl in anderen Bereichen Anordnungen getroffen werden. **Anweisung** bezieht alle zivilen Gebiete bzw. Einzelentscheidungen ein.

Eine **Mißachtung** der in § 95 genannten Verpflichtungen liegt vor, wenn infolge ihrer Nichtbeachtung die genannten Verbrechen begangen werden. Eine besondere verwerfliche subjektive Einstellung ist nicht erforderlich. **Vorsatz**, auch bedingter Vorsatz hinsichtlich der Verletzung der völkerrechtlichen Pflichten erfüllt bereits diese Voraussetzung.

Literatur

R. Beinarowitz, „Anmerkung zum Urteil des Stadtgerichts Berlin zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Angehörigen der faschistischen Justiz für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, NJ 1982/1, S. 40.

R. Frambach/H. Gruber, „Maßnahmen gegen faschistische Aktivitäten — eine aktuelle Forderung der UNO“, NJ 1981/7, S. 297.

G. Görner/R. Meißner, „Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 37. Tagung der UN-Vollversammlung“, NJ 1983/5, S. 178.

B. Graefrath, „Völkerrechtliche Konsequenzen aus der Anwendung der Aggressionsdefinition durch den UN-Sicherheitsrat“, NJ 1976/24, S. 732 ff.

B. Graefrath, „Internationale Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung und Wahrung der Menschenrechte“, NJ 1977/1, S. 1 ff.

B. Graefrath, „Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen — Weiterentwicklung der Strafsanktionen der Genfer Konventionen“, NJ 1977/2, S. 42 ff.

B. Graefrath, „Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung des Völkerrechts“, NJ 1980/6, S. 252.

B. Graefrath, „Die Bedeutung des Nürnberger Prozesses für den gegenwärtigen Kampf gegen Neonazismus und Faschismus“, NJ 1981/11, S. 482.

H. Klenner, „Der Menschen Recht auf Frieden“, NJ 1981/4, S. 149.

H. Kröger, „Potsdamer Abkommen und Europäische Friedenssicherung“, NJ 1980/8, S. 339.

W. W. Kulikow, „Aktuelle Lehren des Nürnberger Prozesses“, NJ 1976/24, S. 731 ff.

H. Toeplitz, „30 Jahre Urteil von Nürnberg — 30 Jahre Internationale Vereinigung demokratischer Juristen“, NJ 1976/24, S. 729 ff.

G. Wieland, „Rechtshilfe der DDR bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, NJ 1982/7, S. 298.

„Völkerrecht gebietet konsequente Verfolgung von Kriegsverbrechen“, ADN-Interview mit J. Streit, 1982/7, S. 290.